

L2.02	Einzelne Liegenschaften und Grundstücke	215
L2.02.06	Übrige Liegenschaften, Bauten, Grundstücke	
	Baureglement für die Gartenanlagen "In der Halde" / "Im Riet"	2014-162
	Teilrevision per 01.12.2026	

Das Wichtigste in Kürze

Das Baureglement für die Gartenanlagen «In der Halde» und «Im Riet» aus dem Jahr 2015 wird an die heutigen baurechtlichen Anforderungen angepasst. Die Teilrevision regelt insbesondere die digitale Baueingabe, die Anforderungen an Pergolen sowie die Bewilligungspflicht für Gartencheminées und Komposttoiletten.

Ausgangslage

Das bestehende Baureglement für die Gartenanlagen «In der Halde» und «Im Riet» wurde im Jahr 2015 erlassen und seither nicht mehr revidiert.

Seit dessen Erlass haben sich sowohl die baurechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Bedürfnisse der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der Gartenanlagen verändert. Eine Aktualisierung des Baureglements ist daher angezeigt.

Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat das bestehende Reglement überprüft, überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Anforderungen angepasst. Dabei wurden insbesondere Bestimmungen präzisiert, welche sich aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten baurechtlichen Entwicklungen als nicht mehr zeitgemäss oder rechtlich nicht korrekt erwiesen haben. Der Entwurf des revidierten Baureglements wurde dem Familiengartenverein mit E-Mail vom 27. Juli 2026 zur Vernehmlassung zugestellt. Der Verein wurde gebeten, bis am 30. September 2026 Stellung zu nehmen. Bis zum Ablauf der Frist ist keine Rückmeldung eingegangen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement sind:

- **Baueingabe:** Anpassung an das heute geltende digitale Baubewilligungsverfahren; die Baueingabe erfolgt digital anstelle in Papierform.
- **Pergolen:** Präzisierung der Definition entsprechend dem geltenden Baurecht. Pergolen dürfen insbesondere kein festes Dach aufweisen.
- **Gartencheminées:** Die bisherige Bestimmung, wonach Gartencheminées ohne Bewilligung erstellt werden dürfen, wurde gestrichen. Für deren Erstellung ist eine entsprechende baurechtliche Bewilligung erforderlich.

- **Verbotene Einrichtungen:** Die Bestimmungen wurden angepasst. WC-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Komposttoiletten ohne Wasseranschluss, welche nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung erstellt werden dürfen.
- **Zuwiderhandlungen:** Die bisherige Ziffer 8 «Zuwiderhandlungen» wurde ersatzlos gestrichen, da entsprechende Bestimmungen nicht Gegenstand eines Baureglements sind.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet die Anpassung des Baureglements aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der baurechtlichen Rahmenbedingungen und der heutigen Anforderungen an die Gartenanlagen als sinnvoll und zweckmässig. Mit der Teilrevision wird das Reglement aktualisiert und an die geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass dem Familiengartenverein der Entwurf zur Vernehmlassung unterbreitet wurde und innert Frist keine Rückmeldung eingegangen ist. Die vorliegende Teilrevision kann daher genehmigt werden.

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat genehmigt das revidierte Baureglement für die Gartenanlagen «In der Halde» und «Im Riet» und setzt es auf den 1. Dezember 2026 in Kraft.
2. Mit dessen Inkrafttreten werden das bisherige Baureglement aus dem Jahr 2015 sowie alle dem neuen Reglement widersprechenden Anordnungen und Weisungen aufgehoben.
3. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, das revidierte Baureglement amtlich zu publizieren und in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) L2.02.06
 - b) Familiengartenverein unter Beilage des neuen Reglements
5. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) Bereich Hochbau
 - b) BL L
 - c) Stv. BL L

Beilagen

- Teilrevision Baureglement für die Gartenanlagen "In der Halde" / "Im Riet" mit Änderungen

PROTOKOLL
Gemeinderat

3

Sitzung vom 19. Oktober 2026

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 21. Oktober 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber